

1968	Ausgegeben zu Bonn am 16. August 1968	Nr. 36
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr	779
4. 7. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über Verwaltungsmaßnahmen zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels	781
4. 7. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels	782
4. 7. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen und der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen	783
18. 7. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	784
28. 7. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta	785
29. 7. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Uganda über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	785
31. 7. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	786
31. 7. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	786

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr**

Vom 24. Juni 1968

A. Das Abkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr nebst Zusatzprotokoll (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1039) ist nach seinem Artikel 37 Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Guinea	am 10. Dezember 1961
Kuba	am 19. Oktober 1964.

Kuba hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"The provisions of paragraph 1 of Article 2 of the Convention shall not apply to international air transport carried out directly by the Republic of Cuba."

Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens findet keine Anwendung auf internationale Luftbeförderungen, die unmittelbar von der Republik Kuba durchgeführt werden.

Marokko	am 8. April 1958
Mauretanien	am 4. November 1962
Mongolei	am 29. Juli 1962
Obervolla	am 9. März 1962
Österreich	am 27. Dezember 1961
Philippinen	am 7. Februar 1951
Südafrika	am 22. März 1955
Tansania	am 6. Juli 1965
Uganda	am 22. Oktober 1963.